

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 07. November 2022, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde Aschach an der Donau erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2023
  - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper 75 %
  - b) für Freizeitwohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 100 %

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister



A handwritten signature in blue ink, reading 'Dietmar Groiss', with a horizontal line underneath.

Mag. Dietmar Groiss